

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr
Radetzkystraße 2
1031 Wien

5/SN-431/ME

H. Kleiser

Bewilligung GESETZENTWURF	
Zl. 00 ...	GE/19 ... P3
Datum: 16. DEZ. 1993	
Verteilt	22.12.93 <i>Men</i>

LAD-VD-8608/137

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

151.516/1-I/5-93

Bearbeiter

Mag. Kleiser

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

2108

Datum

14. Dez. 1993

Betrifft

Änderung des § 15 Abs. 4 GGSt

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem der § 15 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Offensichtlich soll § 15 Abs. 4 2. Satz GGSt und nicht, wie in der Änderungsanordnung angeführt, § 15 Abs. 4 4. Satz GGSt geändert werden.
2. Gemäß § 37 Z. 4 GGSt sind im Rahmen ihrer Befugnisse unter anderem die gemäß § 125 KFG bestellten Sachverständigen behördlich anerkannte Sachverständige im Sinne der gemäß § 2 Abs. 1 GGSt in Betracht kommenden Vorschriften.

Die gemäß § 2 Abs. 1 GGSt in Betracht kommenden Vorschriften sind dieses Bundesgesetz und die aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, sowie die Vorschriften des ADR und deren Anlagen.

Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, soll der gesamte § 55 KFG sinngemäß auf die Prüfung gemäß § 15 GGSt angewendet werden.

Entsprechend § 55 Abs. 1 4. Satz KFG sind von der wiederkehrenden Überprüfung Fahrzeuge im Besitz des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Ortsgemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern, der von diesen Gebietskörperschaften unter ihrer Haftung betriebenen Unternehmungen, sowie Fahrzeuge von Verkehrsunternehmungen im ausschließlichen Eigentum des Bundes ausgenommen, sofern die Fahrzeuge von den Dienststellen dieser Gebietskörperschaften oder Unternehmungen durch hinreichend geeignetes, die Voraussetzungen des § 125 Abs. 2 Z. 2 KFG erfüllendes Personal und mit Hilfe der erforderlichen Einrichtungen selbst im Sinne der für die wiederkehrende Überprüfung bestehenden Vorschriften überprüft werden.

Es würde daher eine Überprüfung gemäß § 15 GGSt "durch hinreichend geeignetes, die Voraussetzungen des § 125 Abs. 2 Z. 2 KFG erfüllendes Personal" möglich sein, was aber offenkundig mit § 37 Z. 4 GGSt ("die gemäß § 125 KFG bestellten Sachverständigen") in Widerspruch steht, da es sich um keine bestellten Sachverständigen gemäß § 125 Abs. 1 KFG handelt.

Es müßte daher § 37 Z. 4 GGSt ebenfalls abgeändert werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-8608/137

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und
Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung

